

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2023

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. Teil I/06, [Nr. 15], S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl. Teil I/17, [Nr. 8]) in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. Teil I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. Teil I/22, Nr. [13]) erlässt die Stadt Eberswalde als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom2023 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Aus Anlass von besonderen Ereignissen nach § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) dürfen Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Stadt Eberswalde an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

am 03.12.2023	-	Weihnachtsmarkt
am 10.12.2023	-	Weihnachtsmarkt

Unter Berücksichtigung der Ausstrahlungswirkung der oben genannten besonderen Ereignisse wird die Möglichkeit für die Sonntagsöffnung auf die Straßen bzw. Straßenabschnitte im Innenstadtbereich zwischen Finowkanal, Marienstraße, Eichwerderstraße, Erich-Mühsam-Straße, Goethestraße, Schicklerstraße, Weinbergstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Zimmerstraße, Finowkanal sowie die vorgenannten Straßen bzw. Straßenabschnitte begrenzt.

§ 2

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern sind der § 10 BbgLÖG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, den 29.06.2023

Götz Herrmann
Bürgermeister

Siegel

Anlage: räumlicher Geltungsbereich